



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.02.2021 – Auszug aus Drucksache 18/14190 –

Frage Nummer 2 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Angesichts der Tatsachen, dass der Gesetzgeber oder der Verordnungsgeber in einigen definierten Fallgruppen eine Pflicht eingeführt hat, dass Personen Tests durchzuführen haben, von denen behauptet wird, dass sie ausschließlich lebende COVID-19-Viren nachweisen, der Vize-Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Jörg Radek, dem Redaktions-Netzwerk Deutschland (RND) gegenüber am 30.07.2020 mitgeteilt hatte: „Wenn die Verwaltungsanordnung zur Corona-Testpflicht durch Zwang durchgesetzt werden soll, ist das Aufgabe der Polizei. Wir müssen letztlich Recht durchsetzen und am Ende auch mit Zwang.“¹, Bayerns Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann (CSU) unter Bezugnahme auf diese Äußerung Radeks öffentlich ausschloss, dass in Bayern derartige Tests unter Anwendung körperlicher Gewalt stattfinden können, „Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ist hier in jedem Fall zu beachten... Eine Testung mittels körperlichen Zwangs dürfte nach unserer Auffassung nicht verhältnismäßig sein und kommt daher für uns grundsätzlich nicht in Frage“² und angesichts der Tatsache, dass am Samstag, den 20.02.2021 der pensionierte Hauptkommissar der Polizei, [REDACTED], der bekanntermaßen aufgrund eines durch Behörden mehrfach überprüften ärztlichen Attests aus gesundheitlichen Gründen wirksam maskenbefreit ist, in Amberg gegen seinen erklärten Willen und im diametralen Gegensatz zur Äußerung des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration „Eine Testung mittels körperlichen Zwangs ... kommt ... für uns grundsätzlich nicht in Frage“ unter Androhung von Zwangsmaßnahmen einer derartigen Zwangstestung unterworfen wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Änderungen zur Position des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration „eine Testung mittels körperlichen Zwangs dürfte nach unserer Auffassung nicht verhältnismäßig sein und kommt daher für uns grundsätzlich nicht in Frage“ haben – ausgehend vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration bis hinunter zu jedem der auf der Kundgebung in

¹ <https://www.rnd.de/politik/pflichttest-fur-reiserueckkehrer-bei-verweigerung-ware-laut-polizeigewerkschaft-auch-zwang-moeglich-4JZU65ZIR5GR3NE6TJC7TIIPVQ.html>

² <https://www.rnd.de/politik/bayerns-innenminister-hermann-gegen-corona-pflichttest-fur-reiserueckkehrer-unter-korperlichem-zwang-25ADWGXJDFHY3BVEWK44XDUPKQ.html>

Amberg verantwortlichen Vertreter der Staatsregierung – eine jede dieser Behörden seit dem Juli 2020 vorgenommen, welche Vertreter der Staatsregierung bzw. Behördenvertreter oder durch diese beauftragte waren beruflich bedingt bei dieser Zwangs-Testung von Herrn [REDACTED] auf COVID-19 mindestens im Umkreis von ca. 5 Metern räumlich mindestens zeitweise anwesend (bitte voll umfänglich, umfassend z. B. Polizei, Gerichte, Verfassungsschutz, Landratsamt, städtische Behörden, Ärztinnen und Ärzte etc. mit deren Stärke aufschlüsseln), aufgrund welcher Tatsachen wurde die Zwangs-Testung von Herrn [REDACTED] auf COVID-19 am 20.02.2021 durch die anwesenden Vertreter der Staatsregierung nicht – der Vorgabe des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration folgend – als unverhältnismäßig unterbunden, obwohl sich nach der Testung erwartungsgemäß herausstellte, dass Herr [REDACTED] COVID-negativ war und damit sowohl diese Zwangs-Testung, als auch die unterstellte COVID-Infektion erwiesenermaßen unzutreffend waren (bitte voll umfänglich aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Durchführung der COVID-19-Testung des Herrn [REDACTED] erfolgte vorliegend auf einer anderen Rechtsgrundlage, hier der Strafprozessordnung, als die damals in Bezug genommenen Testungen bei der Einreise, Rechtsgrundlage waren damals Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit zum Reiseverkehr. Schon aus diesem Grund lässt sich die Aussage zur Verhältnismäßigkeit einer mittels unmittelbarem (körperlichem) Zwang durchgesetzten Testung nicht auf den vorliegenden Fall übertragen.

Während der polizeilichen Maßnahmen gegen Herrn [REDACTED] waren in den Diensträumen der Polizeiinspektion Amberg insgesamt elf Polizeibeamte, eine Richterin des Landgerichts Amberg sowie eine Allgemeinärztin anwesend.

Die Durchführung eines COVID-19-Schnelltests wurde auf Grundlage von § 81a Strafprozessordnung (StPO) richterlich angeordnet und stand im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Der Schnelltest wurde durch eine hinzugezogene Ärztin vorgenommen. Körperliche Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung des Beschlusses waren nicht erforderlich.